

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 137 (1971)
Heft: 2

Artikel: Der Dienstverweigerer und die Verletzung der Gewissensfreiheit
Autor: Wyder, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dienstverweigerer und die Verletzung der Gewissensfreiheit

Major iGst Theodor Wyder

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, ob man von einer Verletzung der Gewissensfreiheit sprechen kann, wenn ein Dienstverweigerer Gewissensgründe anführt, um seinen Militärdienst nicht leisten zu wollen, oder ob man bei Anerkennung der angeführten Gründe von einer Erweiterung des Begriffes der Gewissensfreiheit sprechen kann. Die Schwierigkeit im Zusammenhang dieses Problems besteht in der Doppelfrage: Was ist Gewissen, und wird durch die Ablehnung des Militärdienstes die Gewissenssphäre berührt?

1. Das Gewissen in religiöser Sicht

Die Frage: Was ist Gewissen? ist eine Aufgabe der Philosophie, der katholischen Moraltheologie und der evangelischen Ethik, der Psychologie und der Naturwissenschaften. Für den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sind diese Geistesrichtungen nicht zu berücksichtigen, das heißt, es ist ihm gleichgültig, welcher Gewissensbegriff für ihn zutrifft. Bei den meisten Religionen treten immer wieder die beiden Aspekte der Gewissensgebundenheit und -freiheit auf.

In jüdischer Sicht finden wir im Hebräischen kein entsprechendes Wort für «Gewissen», jedoch tritt hier die Frage nach dem jüdischen Menschen überhaupt auf. Das Innere des jüdischen Menschen ist zugleich das Schlachtfeld von Gut und Böses. Der gute Trieb steht in Beziehung zum göttlichen Gesetz, der Thora. Im Organismus der Thora hat jeder einen Punkt, der für ihn ganz besonders gilt, und der Spielraum des Gewissens besteht nur innerhalb des Gesetzes, der Thora.

Der katholische Gewissensbegriff ist durch zwei Aspekte gekennzeichnet: Einmal ist das Gewissen festgelegt, gebunden und verpflichtet, dann aber auch frei, eigenste und innerste Angelegenheit der persönlichen Verantwortung. Damit besteht auch ein Recht des irrenden Gewissens. Die Gewissensfreiheit, welche die katholische Kirche bekämpft, ist die Willkürfreiheit für eine fadenscheinige Allerweltsmoral. Das Gewissen muß Freiheit schenken, bindet aber aufs neue.

Für den Protestanten ist das Gewissen der Ausdruck des inneren Bewußtseins des Menschen, namentlich in bezug auf seine sittliche Betätigung. Es soll dem Menschen am göttlichen Gesetz klarmachen, wie weit entfernt er von jeder Vollkommenheit ist. Das Gewissen wird als wesentliche Instanz anerkannt. Im Falle des Neuprotestantismus ist das Ziel der Gewissensfreiheit, daß der Mensch unbedingt und ohne Zweifel oder Reservatio mentalis hinter einer bestimmten Anschauung stehen kann. Der Mensch soll diese Freiheit haben und damit auch Freiheit gegen-

über jeder Autorität bewahren; das aber darf nicht vom Gehorsam entbinden.

Obschon die Gewissensgebundenheit und -freiheit bei fast allen Religionen auftreten, werden die Aspekte verschieden gesetzt. Während es in jüdischer Sicht sich um einen rein internen, innerhalb der Thora stehenden Trieb handelt, werden die Aspekte katholischer- und protestantischerseits als These und Antithese behandelt, hier größtenteils verneint, dort einheitlich bejaht. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Gewissen Entscheidungen bringt nach mühsamen geistigen Auseinandersetzungen. Der heilige Ignatius von Loyola spricht von einer «allgemeinen Gewissensprüfung» und nennt dies eine der wichtigsten Übungen außer dem Empfang der Sakramente. Bei den Kulturvölkern erweist sich eine große Übereinstimmung des Gewissensbegriffes als letzte Instanz, von der keine Appellation an eine höhere Stelle mehr möglich ist. Im inneren Dialog offenbart sich dem Menschen, welcher Religion er auch angehören mag, oder sogar dem Konfessionslosen, was er notwendigerweise tun oder unterlassen muß. Das Gewissen kann als ein Phänomen bezeichnet werden, das die Handlungen des Menschen zu bestimmen vermag.

2. Das Gewissen im täglichen Leben

Das Gewissen ist stets konkret und meist individuell, das heißt, solange wir nicht von einem Weltgewissen sprechen. Es ist ein Akt der eigenen Persönlichkeit, eine konkrete Kraft des persönlichen Verhaltens. Damit ist auch gesagt, daß das Gewissen Formen annehmen kann, die uns nicht üblich sind, ja unter Umständen sogar als pervers erscheinen.

Die Frage nach dem Gewissen im Wirtschaftsleben ist äußerst heikel. Es macht den Anschein, als ob das menschliche Wertungsvermögen in der Entwicklung zurückgeblieben wäre. Der Mensch darf von der Organisation nicht nur die Waren beziehen, sondern auch deren Wertmaßstäbe. Die Einhaltung bloßer äußerer Regeln führt letzten Endes zur Beseitigung aller Wertungen. Als Kompensation erwacht im Menschen der Ruf nach gemeinsamen tragenden Ideen, nach einer moralischen Fassade. Auch nach Böhler sind alle eigentlichen Gewissensentscheidungen etwas Persönliches und Einmaliges. Daneben baut er wie erwartet aus dem Religiösen auf: Das Gewissen ist ein göttliches Geschenk oder ein göttlicher Fluch!

Das Gewissen im Wirtschaftsleben ist ein sehr ungemütlicher Gast. Es ist die Aufgabe der Klugheit, dafür zu sorgen, daß der Mensch in seinem Gewissen wirklich die Stimme Gottes aus der Sprache der recht erkannten Wirklichkeit vernehme. Die Klugheit wird durch die Selbsterfahrung gesteuert und zeigt, daß die Denkfähigkeit verschiedenartig ist. Tatsächlich gibt es nur einen Verstand, jedoch wird er mit verschiedenen Namen, entsprechend der verschiedenen Denkfähigkeit, bezeichnet. Kälin bezeichnet die Denkkraft als Verstand, Vernunft, Selbstbewußtsein, Gedächtnis und Gewissen; letzteres, sofern der Mensch sittliche Grundsätze auf konkrete freie Handlungen anwendet und über deren Güte oder Schlechtigkeit urteilt. Das Klugheitsurteil wird dadurch zum Gewissensurteil, und der Mensch muß die verpflichtende Kraft seines Klugheitsurteils spüren.

Die Frage nach dem Gewissen ist so alt wie die Menschheit. Vom Gewissen reden die Primitiven und alle Kulturvölker. Bei den ersteren ist es nicht eine subjektive Anlage, sondern von der Stimme Gottes in ihnen, die sie ruft und mahnt, und von Rachegeistern, die dem Schuldigen keine Ruhe lassen, bis er gebüßt hat; während es bei den letzteren eine Verbindung des Menschen mit dem ordnenden Weltgeist ist, der Ordnungsmacht der Welt, der Lex aeterna. Kant bezeichnet das Gewissen als das Bewußtsein

eines inneren Gerichtshofes im Menschen, vor dem sich seine Gedanken gegeneinander anklagen und entschuldigen. Das Gewissen selber schreit nach Belehrung und Führung. Dabei kann es von sich heraus allein tätig werden und den Gewissensträger zu einem seiner Meinung nach richtigen Handeln anleiten; kann aber auch von außen Anregungen erhalten.

Die Gewissensbildung im täglichen Leben muß immer dringlicher und wichtiger werden; sie darf nicht verdrängt werden, ansonst die Menschheit sich eine elende Daseinsberechtigung vor-täuscht. Die Frage, ob man das eine oder andere falsch macht, ist gering neben der Frage, ob man das Gewissen nach der Erlaubnis gefragt hat. Es gibt keine undurchschaubaren Tiefen beim Gewissen. Das natürliche und nicht verzogene Gewissen kann sich zur Übereinstimmung des Willens mit der erkannten Wahrheit äußern und zur Erforschung der Wahrheit und damit zur Entscheidung führen.

3. Das Gewissen und die Autorität

Wie im einzelnen Menschen, sei es nun im religiösen, kulturellen oder primitiven Menschen, eine Gewissensanlage vorhanden ist, die ihn zu einem bestimmten Verhalten zwingt, so haben wir auch ein Gewissen bei der Autorität (Kirche, Staat, Gemeinde, Familie usw.). Jede Autorität über Menschen kann nur als sittlich führende Autorität bestehen, wenn sie sich an das Gewissen wendet. Andere Autoritäten können zu großen Erfolgen schreiten, doch sind diese Erfolge meistens von kurzer Dauer und brechen wie ein Kartenhaus kläglich zusammen. Unzählige Beispiele hierfür finden wir in der Geschichte: Der Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg sei als letztes großes Beispiel erwähnt. So finden wir die Wurzeln des natürlichen Gewissens in der Schöpfungsordnung und das übernatürliche mit Glaubensgnade ausgestattete Gewissen in der übernatürlichen Offenbarung.

Nur im Rechtspositivismus, wo die Autorität glaubt, selbst schöpferische Quelle zu sein, und sich an keine Rechtsquellen hält, müssen Gesetze und Befehle von einzelnen mit Bedenken und Mißtrauen überprüft werden. Damit ist nicht gesagt, daß auch die sittlich getragene staatliche Autorität eine absolute Gewissensfreiheit beanspruchen darf, da ja das Gewissen nicht vom Gesetz befreit, sondern erst recht an das Gesetz bindet. Die Vermutung spricht für die Richtigkeit des Gewissensurteils bei der Autorität. Der einzelne müßte schon bestimmte Gründe haben, diese Ansicht zu verneinen. Dabei darf der Staat einen Menschen nicht zwingen, gegen sein Gewissen zu handeln; das führt zum Widerstreit zwischen persönlichem Gewissen und gesellschaftlicher Autorität. Jedoch kann die staatliche Autorität als Hüterin des Gemeinwohles den einzelnen zwingen, eine ihm vom Gewissen gebotene Handlung zu unterlassen, womit die Gewissensfreiheit gleichwohl gewährleistet bleibt. «Unter Umständen darf jedoch einer gezwungen werden, eine Handlung zu unterlassen, die ihm sein Gewissen zu tun gebietet. Denn diese Unterlassung verletzt das Gewissen noch nicht, und zwar deshalb nicht, weil sie ausschließlich von außen her erfolgt.»

4. Das Gewissen des Dienstverweigerers

Durch die Frage nach dem Gewissen in der Person des Dienstverweigerers ist unser Problemkreis erschöpft und zugleich zugespitzt. Es braucht hier nicht näher die Existenz des Gewissens im Dienstverweigerer erläutert zu werden. Vielmehr müssen die eingangs gestellten Doppelfragen beantwortet werden, ob durch die Ablehnung des Militärdienstes die Gewissensphäre berührt

wird. Der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen führt als Hauptgrund zur Ablehnung des Militärdienstes seine persönlichen Gewissensgründe an. Er kann seinen Entschluß nicht ohne Gewissensverletzung durchführen und handelt demzufolge gegen das Gesetz. Das Gesetz würde nämlich in diesem Falle die Gewissensfreiheit nicht gewährleisten. Jeder Entschluß ist nach reiflicher und zurückgezogener Gewissensbeurteilung zu achten und anzuerkennen. Der Konflikt zwischen gesellschaftlicher Autorität und persönlichem Gewissen ist bis dahin erläutert, daß der Staat einen Menschen zwingen kann, gegen sein Gewissen zu handeln. So weit also müßte der Staat die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen.

Wir wissen und haben erkannt, daß dem Gewissen durch eine kirchliche unfehlbare Autorität (katholische Kirche) der Raum gesteckt werden kann, in dem ihm eine absolut sichere Führung zugewiesen ist. Auch eine weltliche Autorität muß gewisse Räume zur Gewissensbildung festlegen, da ja das Gewissen zur rechten Instruktion und Bildung seiner selbst der Hilfe der Gemeinschaft und deren Autorität bedarf. Von einer Gewissensabstumpfung kann diesbezüglich nicht die Rede sein, da ja der einzelne wie die rechtmäßig anerkannte staatliche Autorität gewisse sittliche Grundsätze kennen müssen, über die sich niemand unter Berufung auf das Gewissen wegsetzen kann.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die Wehrpflicht für jeden Schweizer. Das persönliche Gewissen des einzelnen darf kein Grund zur Befreiung sein, da dieser Befreiungsgrund durch die Bundesverfassung nicht vorgesehen ist. Ob der Wehrpflichtige aus Gewissensgründen die Anwendung von Waffen verweigern kann, wollen wir hier nicht untersuchen. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß der Staat das Gewissensurteil des einzelnen anerkennen muß und der diesbezügliche Zwang nicht ausgeübt werden darf. Dabei ist aber die Gesinnung des einzelnen von weittragender Wichtigkeit. «Neben und vor der Handlung steht vor allem die Gesinnung.» Der Raum der Gesinnung ist viel größer und weiter als jener der Handlung. «Muta cor et mutabitur opus.» Hier kann der Staat den Raum bezeichnen, in welchem das Gewissen sich geführt zu bewegen hat. Das Gewissen des Dienstverweigerers bedarf der Instruktion der staatlichen Autorität, wonach die Gesinnung für die verlangte Wehrpflicht zu bilden ist. Der Wille des Wehrpflichtigen wird durch die Gesinnung zur Annahme oder Ablehnung der Wehrpflicht.

Literatur

- Eugen Böhler, «Das Gewissen im Wirtschaftsleben», Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut, Zürich/Stuttgart 1958.
Heinrich Fries, «Handbuch theologischer Grundbegriffe», Bd. I/II, München 1962.
Albert Görres, «Über die Gewissensforschung nach der Weise des Heiligen Ignatius von Loyola», Geist und Leben, S. 283, Würzburg 1956.
Günter Hahnenfeld, «Kriegsdienstverweigerung», Truppe und Verwaltung, Bd. 14, Hamburg/Berlin 1967.
Bernhard Häring, «Das Gesetz Christ», 5. Auflage, Freiburg im Breisgau 1959.
Bernhard Kälin, «Logik und Metaphysik», Sarnen 1940.
Josef Rudin, «Das Gewissen in katholischer Sicht», Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut, Zürich/Stuttgart 1958.
Hans Schär, «Das Gewissen in protestantischer Sicht», Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut, Zürich/Stuttgart 1958.
Zwi R.I. Werblowski, «Das Gewissen in jüdischer Sicht», Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut, Zürich/Stuttgart 1958.
Hans Zbinden, «Das Gewissen in unserer Zeit», Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut, Zürich/Stuttgart 1958.
Albert Ziegler, «Du sollst nicht töten», Civitas, S. 501 ff., 1966.